

Benutzungsordnung für öffentliche Bushaltestellen der Stadt Lichtenfels

Die Stadt Lichtenfels hat im Stadtgebiet Bushaltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr eingerichtet. Die Bushaltestellen befinden sich auf öffentlichen Plätzen und auf privaten Plätzen, die von den Eigentümern zur Nutzung als Bushaltestelle für den ÖPNV zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere soll den Fahrgästen ein sicheres Zu- und Aussteigen ermöglicht werden. Teilweise sind die Bushaltestellen überdacht und mit Sitzbänken vorgesehen. Dies dient den Fahrgästen als Wetterschutz und vor allem älteren bzw. körperlich eingeschränkten Fahrgästen als Sitzgelegenheit, um die Wartezeit zu überbrücken.

Mit dem Betreten der Bushaltestellen erkennen die Nutzer/innen der Haltestellen diese Benutzungsordnung an.

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die Flächen der gesamten Bushaltestellen der Stadt Lichtenfels.

§ 2 Verhalten

(1) Alle Benutzer/innen des Platzes verpflichten sich, den Platz und die Anlagen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die übrigen Nutzer/innen nicht gestört oder belästigt werden und dabei die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht verletzt wird.

§ 3 Untersagungen

Es ist untersagt auf dem Platz der Bushaltestelle

- a) alkoholische Getränke oder Drogen zu sich zu nehmen
- b) Waffen mit sich zu führen
- c) zu kampieren oder Gegenstände zu lagern
- d) Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen
- e) die Anlage zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder auf andere Weise zu beschädigen bzw. zu verunreinigen
- f) zu betteln.

§ 4 Hausrecht

(1) Die Stadt Lichtenfels übt auf dem Platz das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Stadt ist Folge zu leisten, sofern es zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung dient.

(2) Personen, welche die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Platz verwiesen werden. Dies kann notfalls auch mit Unterstützung der Polizei erfolgen.

(3) Personen, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des Haltestellenplatzes ausgeschlossen werden, diese haben dann z.B. andere Haltestellen zu nutzen.

(4) Die Stadt Lichtenfels behält sich eine Ersatzvornahme bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung vor.

§ 5 Weitere Sanktionen

Werden Anweisungen in Ausübung des Hausrechts, insbesondere des Platzverweises, nicht befolgt, kann die Stadt Lichtenfels oder einer Ihrer Vertreter eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstatten. Gleiches gilt für den Fall der Sachbeschädigung.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen sich als unwirksam erweisen, wirkt sich dies nicht auf den Bestand der Benutzungsordnung als Ganzes oder in seinen Teilen aus.

§ 7 Haftung

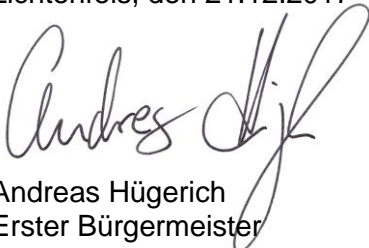
Die Stadt Lichtenfels haftet nicht für Schäden, die aus Anlass der Benutzung des Geländes entstehen, wie für den Verlust von Gegenständen aller Art, insbesondere durch Diebstahl oder durch das Verhalten von Dritten.

Die Nutzer haften für alle von ihnen verursachten Schäden, die der Stadt Lichtenfels durch deren vertragswidriges Verhalten entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 21.12.2017



Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister